

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Korrektur des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsaus- schusses zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2010

in seiner 208. Sitzung am 8./9. Dezember 2009

mit Wirkung zum 1. Januar 2010

Die Ermittlung der HVV-Quoten nach den Ziffern 1.2 und 2.1 Nr. 4 im Beschluss Teil B des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2010 in seiner 15. Sitzung am 2. September 2009 bezieht die durch den Erweiterten Bewertungsausschuss für das Jahr 2009 ermittelte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung je Kassenärztlicher Vereinigung mit ein. Für die Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für das Jahr 2009 durch den Erweiterten Bewertungsausschuss wurde von den Kassenärztlichen Vereinigungen auf der Basis des § 87c Abs. 1 und 4 SGB V die notwendigen Daten aus den Abrechnungen der Vertragsärzte im Jahr 2007 zur Verfügung gestellt. Nachdem nunmehr festgestellt wurde, dass diese Datengrundlagen in zwei KV-Bezirken unvollständig sind, beschließt der Bewertungsausschuss zur Korrektur des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2010 in seiner 15. Sitzung am 2. September 2009, Teil B das Folgende:

1. In Beschluss Teil B, Ziffer 1.2 wird der zweite Absatz wie folgt gefasst:

Die je Kasse abgerechnete Leistungsmenge wird mit dem Ergebnis des Korrekturverfahrens mit der nachfolgenden Honorarverteilungsquote multipliziert.

Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,9213
Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von 0,8902
Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 0,9089
Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,9140
Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 0,8688
Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 0,8925
Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 0,9041
Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 0,9051
Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 0,9100
Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von 0,9061
Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von 0,9120
Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 0,9171
Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,9503
Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von 0,9196
Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 0,8988
Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von 0,9237
Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 0,9146

2. Beschluss Teil B, Ziffer 2.1 Nr. 4. wird wie folgt gefasst:

4. Die HVV-Quoten nach Nr. 1.2 werden entsprechend der Regelung nach den Ziffern 2. und 3. wie folgt angepasst:

Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,9161
Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von 0,8826
Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 0,9033
Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,9064
Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 0,8617
Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 0,8839
Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 0,8977
Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 0,8959
Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 0,9071
Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von 0,8983
Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von 0,9049
Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 0,9097
Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,9460
Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von 0,9122
Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 0,8882
Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von 0,9214
Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 0,9065

3. Über die in Nr. 1 und 2. genannten Korrekturen aufgrund der Vervollständigung der Datengrundlage des Jahres 2007 hinaus wird der Bewertungsausschuss keine weiteren Korrekturen zu den Beschlüssen des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 7. Sitzung am 27./28. August 2008, in seiner 8. Sitzung am 23. Oktober 2008 sowie in seiner 15. Sitzung am 2. September 2009 durchführen. Dies betrifft jegliche Unvollständigkeit oder Implausibilität der Datengrundlagen aus den Jahren 2007 und 2008.

4. Der Bewertungsausschuss empfiehlt den Partnern der Gesamtverträge Korrekturen aufgrund von Unvollständigkeit oder Implausibilität der Datengrundlagen aus den Jahren 2007 und 2008 nicht durchzuführen.